

Präsident von Zehmen: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 384.) Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Erasmus Paul in Dresden, die Ausgleichung der zwischen ihm und der Staatseisenbahnbauverwaltung bezüglich der Ausführung von zwei Zschopauwölbbbrücken der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn obwaltenden Differenzen betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist ebenfalls zum Druck zu geben und auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Es ist dies der letzte Gegenstand unserer heutigen Registrande.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Vortrag über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens über das königl. Decret Nr. 38, die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für den Wegfall der Gebühren betreffend“.*)

(Königl. Decret Nr. 38, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 3. Bd. S. 519 ff.)

Bericht Q d. I. Deput. s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. S. 109 ff.)

Unterl. T zum anderw. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. S. 165 ff.)

Referent Herr Oberbürgermeister André. Ich bitte denselben, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Aus den früheren Verhandlungen wird Ihnen erinnerlich sein, daß in Bezug auf das Decret, um dessen schließliche Erledigung es sich heute handelt, die Erste Kammer Beschlüsse, welche von den Beschlüssen der Zweiten Kammer abweichen, gefaßt hat. Das Vereinigungsverfahren hat nun folgendes Resultat gehabt:

Der erste dieser Beschlüsse — er befindet sich in der Unterlage J, die den Beschlüssen der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer bei der Berathung über die differirenden Beschlüsse in der Zweiten Kammer zu Grunde gelegt ist, auf Seite 142 — bezieht eine Abänderung in § 3 dahin, daß das Wort „sie“ in der dritten Zeile gestrichen und statt „vollziehen“ gesetzt werde „vollzogen werde“.

Das Resultat des Vereinigungsverfahrens geht dahin, daß in diesem Punkte die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitrete.

Was den zweiten Punkt angeht, so steht er damit in enger Verbindung. Es sollen die Worte:

„einen festen Gehalt gewähren“

ersetzt werden durch die Worte:

„ein fester Gehalt gewährt werde“.

Auch in diesem Punkte geht der Vorschlag der Vereinigungsdeputation dahin, daß die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitrete.

Dann liegt eine Differenz in Beziehung auf den Absatz b des § 3 vor. Es ist nämlich hier beschlossen die Worte:

„und ihm dabei“ bis „versprechen zu lassen“ zu streichen, während von Seiten der Zweiten Kammer beschlossen war, diese Worte stehen zu lassen.

Der Vorschlag, wie er im Vereinigungsverfahren gefaßt worden ist, ist nun so formulirt, wie er den Herren in der gedruckten Vorlage unterbreitet ist. Diese gedruckte Vorlage — ich werde darauf gleich näher zurückkommen — weicht in mehreren Punkten von dem ersten Beschlusse der Zweiten Kammer ab und der Vorschlag geht nun dahin, daß die Erste Kammer diesem Vorschlage beitreten möge und auch die Zweite Kammer zu Gunsten dieses Vorschlages ihren früheren Beschluß modificire.

Ein fernerer Differenzpunkt lag vor beim § 5. Nach diesem § 5 war, wie den Herren erinnerlich sein wird, von der Zweiten Kammer beschlossen, daß die Entschädigung nur gewährt werden sollte zunächst für die Dauer von 50 Jahren. Die Erste Kammer war dem nicht beigetreten und hatte den § 5 entsprechend geändert. Der Vorschlag der Vereinigungscommission geht dahin, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte der Ersten Kammer beitrete. Im Ganzen geht also der Vorschlag der Vereinigungscommission dahin, daß in allen übrigen Punkten die Beschlüsse Erster Kammer stehen bleiben, daß aber in Bezug auf den § 3, Absatz b eine Fassung angenommen werde, welche von dem Beschlusse Zweiter Kammer zwar abweicht, aber andererseits doch auch eine Bestimmung aufnimmt, gegen die ursprünglich wenigstens in der Fassung, wie sie von der Zweiten Kammer beschlossen war, die Erste Kammer sich erklärt hat. Es hat über die diesfallsige gedruckte Vorlage der Vereinigungscommission eine mehrstündige und sehr eingehende Berathung stattgefunden. Ich darf, ohne die Herren mit dem Hergange der Berathung weiter zu ermüden, hier doch so viel daraus mittheilen, daß ursprünglich die Mitglieder der Commission Erster Kammer nicht vollständig in ihren Anschauungen über diesen Vereinigungsvorschlag übereinstimmten. Es ist aber nachträglich denjenigen Mitgliedern der Deputation, welche ursprünglich dem Vereinigungsvorschlage weniger geneigt waren, zweckmäßig erschienen, eine weitere eingehende Untersuchung anzustellen, ob es nicht doch möglich sei, dem Vereinigungsvorschlage beizutreten. Es hat darüber auch eine weitere Berathung stattgefunden und nach eingehender Prüfung der Sache will nunmehr die gesammte Deputation, einschließlich des Herrn Präsidenten und meiner Person, sowie des Herrn Grafen zur Lippe, die ursprünglich dissentirt hatten, der Kammer die Annahme dieses Vereinigungsvorschlages empfehlen. Der Unterschied,

*) M. II. R. S. 288 ff., 453 f. u. 1047 ff.
M. I. R. S. 214 ff., 254 ff.